

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Hönes und der Fraktion  
DIE GRÜNEN  
— Drucksache 10/3677 —**

**Diskriminierung von Mädchen bei der Ausbildungsplatzsuche**

*Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung – IIa 5 – 42 – hat mit Schreiben vom 8. August 1985 die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:*

1. a) Ist der Bundesregierung die Existenz einer solchen Dienstanweisung durch die Bundesanstalt für Arbeit bekannt?

Eine interne Anweisung der Bundesanstalt für Arbeit, wonach weiblichen Ausbildungsplatzsuchenden solche Unternehmen nicht mitgeteilt werden sollen, die männliche Auszubildende bei der Einstellung bevorzugen, gibt es nicht und hat es nicht gegeben. Entsprechende Presseberichte bezogen sich nach Auskunft der Bundesanstalt für Arbeit auf ein sachlich fehlerhaftes Begleitschreiben eines Bediensteten des Stuttgarter Arbeitsamtes an Stuttgarter Schulen, mit dem er über noch offene Ausbildungsplätze informierte.

- b) Wenn ja, wie lautet der Wortlaut dieser Dienstanweisung?

Entfällt.

- c) Wie beurteilt die Bundesregierung den Erlaß einer solchen Dienstanweisung durch die Bundesanstalt für Arbeit?

Entfällt.

2. Wie läßt sich nach Auffassung der Bundesregierung diese Dienstanweisung in Einklang bringen mit Artikel 3 Abs. 3 des Grundgesetzes, wonach „niemand . . . wegen seines Geschlechts . . . benachteiligt oder bevorzugt werden (darf)“?

Entfällt.

3. a) Wie beurteilt die Bundesregierung eine Erklärung der Bundesanstalt für Arbeit, wonach eine solche Praxis „in unserem Sinne“ ist?
- b) Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Bundesanstalt für Arbeit, wonach die ablehnende Haltung von Unternehmern gegenüber weiblichen Lehrstellensuchenden zu respektieren sei, da es zwecklos sei, den Arbeitgebern diese Haltung auszureden?

Eine Dienstanweisung, nach der weibliche Ausbildungsplatzsuchende solche Unternehmen nicht mitgeteilt werden sollen, die männliche Auszubildende bei der Einstellung bevorzugen, läge weder „im Sinne“ der Bundesanstalt für Arbeit, noch würde sie von der Bundesregierung unterstützt. Eine ausdrückliche Einengung eines Vermittlungsauftrages auf männliche Bewerber beschränkt sich nach Mitteilung der Bundesanstalt für Arbeit in der Praxis im wesentlichen auf bestimmte Berufe im handwerklich-technischen Bereich. Dabei werden seitens der Ausbildungsstellenanbieter oft betriebsgebundene Gründe geltend gemacht, die seitens des Arbeitsamtes nicht immer ausgeräumt werden können.

Die Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit sind jedoch angehalten, in den Fällen, in denen ein Vermittlungsauftrag ausdrücklich auf männliche Bewerber bezogen ist, in persönlichen Kontakten mit dem Betrieb auch in diesen Fällen für die Einstellung von Mädchen zu werben. In den Vordrucken, mit denen Betriebe um die Bekanntgabe ihres Ausbildungsplatzangebots an die Arbeitsämter gebeten werden, wird auch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß „nach wissenschaftlichen Erkenntnissen und praktischen Erfahrungen für fast alle Berufe Frauen in gleichem Maße geeignet wie Männer“ sind.

- c) Wie beurteilt die Bundesregierung das Verhalten solcher Arbeitgeber im Hinblick auf § 611a BGB (geschlechtsbezogenes Benachteiligungsverbot)?

Die Bundesregierung tritt dafür ein, daß grundsätzlich alle Ausbildungsstellen sowohl jungen Männern wie auch jungen Frauen angeboten werden. Sie verkennt hierbei allerdings nicht, daß noch immer bei Arbeitgebern geschlechtsspezifische Präferenzen bestehen, zu deren Überwindung es noch eines intensiven Überzeugungsprozesses bedarf. Wenn ein Arbeitgeber in den Vordruck der Bundesanstalt für Arbeit zur Bekanntgabe seines Ausbildungsplatzangebotes Angaben hinsichtlich des Geschlechtes des Auszubildenden aufnimmt, so liegt nach Auffassung der Bun-

desregierung allein darin noch kein Verstoß gegen § 611 a Bürgerliches Gesetzbuch. Der Arbeitgeber lehnt damit in der Regel die Ausbildung eines Ausbildungsstellenbewerbers eines anderen Geschlechtes noch nicht endgültig ab. Erst wenn der Arbeitgeber einen bestimmten Bewerber oder eine Bewerberin wegen des Geschlechts zurückweist, liegt ein Verstoß gegen § 611 a Bürgerliches Gesetzbuch vor. Nach dieser Vorschrift ist es dem Arbeitgeber verboten, Arbeitnehmer bei der Einstellung wegen ihres Geschlechts zu benachteiligen. Dies gilt gemäß § 3 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes auch für Auszubildende. Gemäß § 611 a Abs. 1 Satz 2 Bürgerliches Gesetzbuch ist eine unterschiedliche Behandlung wegen des Geschlechts nur zulässig, soweit ein bestimmtes Geschlecht unverzichtbare Voraussetzung für die vom Arbeitnehmer auszuübende Tätigkeit ist. Ein typisches Beispiel für eine solche Ausnahme vom Benachteiligungsverbot ist die Tätigkeit in einem Bereich, in dem es geschlechtsspezifische arbeitsschutzrechtliche Beschäftigungsverbote gibt, so für Frauen im Bergbau unter Tage.

4. Wird die Bundesregierung in dieser Angelegenheit Maßnahmen ergreifen
  - in bezug auf den in Frage stehenden Erlass,
  - in bezug auf die praktische Durchsetzung des geschlechtlichen Benachteiligungsverbots gemäß § 611 a BGB?

Die Bundesregierung wird ihre Appelle an die Arbeitgeber, Ausbildungsstellen in gleichem Maße für junge Frauen wie für junge Männer zur Verfügung zu stellen, weiter fortsetzen. Darüber hinaus wird der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung Gespräche mit der Bundesanstalt für Arbeit führen, wie auch im Rahmen der Ausbildungsstellenvermittlung dazu beigetragen werden kann, daß die Vorschrift des § 611 a Bürgerliches Gesetzbuch noch stärker beachtet wird.

